

„Familie werden“ Leitfaden für Gelsenkirchener Familien



Das Team der Familienförderung



**Teamleitung
Familienförderung**
Markus Bühler
Tel.: 0209 169-9432
Fax: 0209 169- 6902
E-Mail: markus.buehler@gelsenkirchen.de



**Koordination Familien-
büro und Netzwerk
Frühe Hilfen**
Phillip Horn
Tel.: 0209 169-9495
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: phillip.horn@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Nord
(Buer, Hassel, Scholven)
Beate Lendl-May
Tel.: 0209 169-9435
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: beate.lendl-may@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Süd
(Ückendorf, Neustadt, Rotthausen)
Rebecka Kunz
Tel.: 0209 169-9436
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: rebecka.kunz@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Ost
(Erle, Resse, Resser Mark)
Erika Hinz
Tel.: 0209 169-9433
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: erika.hinz@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Mitte
(Altstadt, Bulmke-Hüllen, Feldmark)
Marion Kulmer
Tel.: 0209 169-6149
Fax: 0209 169-6902
E-Mail: marion.kulmer@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk West
(Beckhausen, Horst)
Teresa Carow
Tel.: 0209 169-9857
Fax: 0209 169-6902
E-Mail: teresa.carow@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Mitte
(Bismarck, Schalke,
Schalke Nord, Heßler)
Lea Kalin
Tel.: 0209 169-9856
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: lea.kalin@gelsenkirchen.de



**Zugewanderte
Familien**
Selma Ayar
(türkischsprachig)
Tel.: 0209 169-3026
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: selma.ayar@gelsenkirchen.de



**Stadtbezirk Nord und
Zugewanderte Familien**
Kirsten Kaltofen
Tel.: 0209 169-9860
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: kirsten.kaltofen@gelsenkirchen.de

Liebe werdende Eltern,

Sie erwarten in den nächsten Wochen und Monaten ein Baby oder haben gerade ein Baby bekommen.

Es steht Ihnen eine schöne Zeit bevor, mit viel Freude, Herausforderungen und wundervollen Momenten.

Das Team Familienförderung unterstützt Eltern mit Kindern von 0 bis 6 Jahren seit vielen Jahren in der ersten Familienphase. Wir bieten Ihnen in den ersten Wochen nach der Geburt einen Hausbesuch an, um Ihre Fragen zu beantworten, und um Sie über die vielfältigen Angebote für frischgebackene Eltern in Ihrer Nähe zu informieren. Dazu bringen wir Ihnen eine Tasche mit allen wichtigen Infos und kleinen Babygeschenken mit.

Wir organisieren für Sie Elternkurse und Babytreffs im gesamten Stadtgebiet. Die Angebote sind für Gelsenkirchener Familien kostenfrei. Im halbjährlich erscheinenden Flyer „Knirps, Fratz & Co.“ finden Sie unsere Veranstaltungen und die Angebote weiterer Anbieter nach Stadtteilen sortiert. Sie erhalten „Knirps, Fratz & Co.“ im Familienbüro oder als Download unter:

www.gelsenkirchen.de/familie



Das Familienbüro betreiben wir für Sie mitten in der Innenstadt schräg gegenüber dem Hans-Sachs-Haus. Hier können Familien mit Kindern (0 bis 6 Jahre) ihre Fragen stellen, Elternkurse besuchen und ihren Babys und Kleinkindern auf der freien Fläche Spielkontakte ermöglichen. Währenddessen können die Eltern bei einem Kaffee miteinander ins Gespräch kommen. Zudem bieten wir Ihnen während der Öffnungszeiten einen frei nutzbaren Still- und Wickelraum sowie eine Essecke zum Füttern an. Samstags gibt es von 10 bis 14 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit für 3-bis 6-Jährige.

Es gibt Angebote für werdende Familien, Mütter, Väter und Großeltern, sowie saisonale Veranstaltungen für Familien mit Kleinkindern.

Schauen Sie einfach mal vorbei, lassen Sie sich die Räumlichkeiten zeigen und erkundigen Sie sich nach den aktuellen Angeboten.

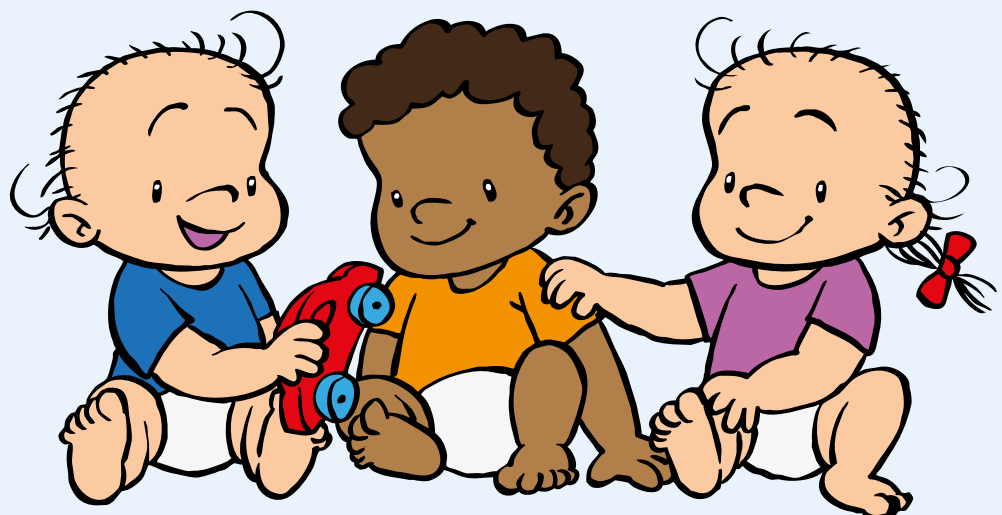
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Alles Gute für Ihre weitere Zukunft wünscht Ihnen das Team Familienförderung.

SIE FINDEN UNS:

Familienbüro
Ebertstraße 20
45879 Gelsenkirchen
Tel. 0209 169-6900
E-Mail: familienbuero@gelsenkirchen.de

www.familienbuero-gelsenkirchen.de





Inhalt

Seite:

1	Baby-App Gelsenkirchen	6
2	Praxistipp Checklisten	6
3	Die Anmeldung des Kindes	7-9
4	Die finanziellen Unterstützungen	10-11
5	Das Elterngeld und die Elternzeit.....	12-13
6	Die Krankenkasse und andere Versicherungen	14
7	Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	14-18
8	Steuerrechtliche Hinweise	19
9	Mutterschutz.....	20
10	Informationen für schulpflichtige Mütter	20
11	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	21-24
12	Kinderbücher und Elternratgeber	25
13	Krankenhäuser und Kinderkliniken.....	26
14	Hebammen.....	26
15	Kinderärztinnen und Kinderärzte	27
16	Wohnungsunternehmen	28
17	Schuldnerberatung.....	29
18	Wichtige Kontakte und Notfallnummern	30

Umfassende Informationen

können Sie auch unter www.gelsenkirchen.de/Familie abrufen.

1 Baby-App Gelsenkirchen

Eine Schwangerschaft bringt viele Aufgaben mit sich. Damit werdende und frischgebackene Eltern in Gelsenkirchen jederzeit den Überblick behalten, gibt es die Baby-App Gelsenkirchen. Die kostenlose App bietet eine Checkliste für die Zeit der Schwangerschaft sowie nach der Geburt, navigiert übersichtlich durch die anstehenden Aufgaben und informiert über Angebote und Themen rund um Schwangerschaft und Geburt. So unterstützt Sie die Baby-App Gelsenkirchen:

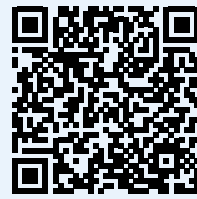
- Erinnerung an wichtige Termine vor und nach Geburt
- Möglichkeit, eigene Termine flexibel hinzuzufügen oder zu löschen
- Beratungs- und Hilfsangebote von Anlaufstellen in Gelsenkirchen
- Informationen zu finanziellen Leistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld)
- Viele Tipps und weiterführende Links rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternsein
- Einfache Suchfunktion für schnelle Orientierung
- Barrierefreie Nutzung für alle

Die Baby-App Gelsenkirchen ist in sechs Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Türkisch, Bulgarisch, Rumänisch und Ukrainisch.



Gelsenkirchen Webseite:
www.gelsenkirchen.de/de/_meta/buergerservice/onlinedienste/baby-app_gelsenkirchen/index.aspx

Hier können sie die Baby-App Gelsenkirchen herunterladen:



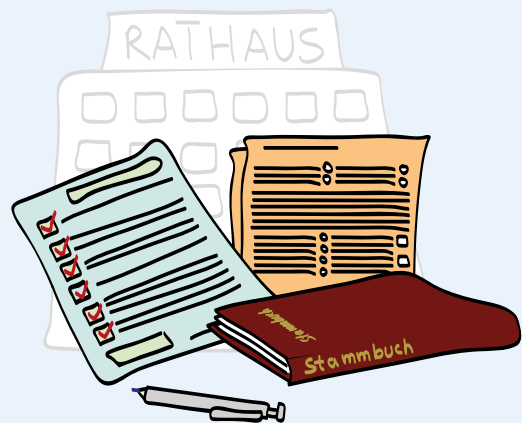
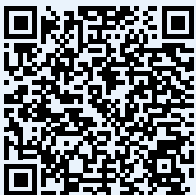
Google Play:
play.google.com/store/apps/details?id=de.gelsenkirchen.baby.android



Apple Store:
apps.apple.com/de/app/baby-app-gelsenkirchen/id1426304444

2 Praxistipp Checklisten

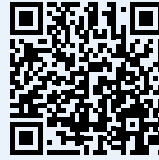
Weitere Infos und Checklisten für die Zeit rund um die Geburt finden Sie online im Familienportal des Bundes:
familienportal.de/checklisten



3 Die Anmeldung des Kindes

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Zuständig ist jeweils das Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren ist. Sollte das Kind in Gelsenkirchen geboren werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise. Nach der Geburt Ihres Kindes melden Sie sich bitte bei der Patienteninformation im Krankenhaus. Dort wird die Geburtsanzeige für Ihr Kind erstellt und dem Standesamt zugeschickt. Sie erhalten im Krankenhaus eine Erklärung zur Namensführung, bitte füllen Sie

diese aus. Zur Zeit rufen wir die Eltern in der Regel zwei Werktage nach der Geburt an um einen Termin zu vereinbaren, es ist nicht notwendig sich mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.



https://www.gelsenkirchen.de/de/Familie/Auf_dem_Standesamt/

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung?

Wenn Sie verheiratet sind, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Ihre gültigen Personalausweise oder Reisepässe.
- Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung (zum Beispiel Eheurkunde, Eheregister). Diese Urkunden erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem Sie Ihre Ehe geschlossen haben. Wenn Ihre Ehe im Ausland geschlossen wurde, wird eine Heiratsurkunde mit deutscher beglaubigter Übersetzung oder eine internationale Heiratsurkunde benötigt. Diese ist in der Regel bei dem Standesamt des Eheschließungsortes zu erhalten.
- Sollten weitere Urkunden notwendig sein, teilt Ihnen das Standesamt dies am Telefon mit.

- Eventuell Ihre Einbürgerungsurkunden, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.

Vertriebene oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bringen bitte zusätzlich noch folgende Unterlagen mit:

- Spätaussiedlerinnen- und Spätaussiedler- oder Vertriebenenausweis, Registrierschein
- Namensbescheinigung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), sofern bereits eine Namensklärung abgegeben wurde und die Namensführung von den Originalurkunden (Heirats- oder Geburtsurkunden) abweicht

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung, wenn Sie nicht verheiratet sind?

Wenn Sie nicht verheiratet sind, halten Sie als Mutter bitte folgende Unterlagen bereit:

- Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- Eventuell Ihre Einbürgerungsurkunde, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.

- Ihre Geburtsurkunde im Original, gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung oder eine mehrsprachige, internationale Geburtsurkunde (erhalten Sie bei Ihrem Geburtsstandesamt).



Wenn Sie geschieden oder verwitwet sind, bringen Sie bitte auch folgende Unterlagen mit:

Einen urkundlichen Nachweis über die letzte Eheschließung und deren Auflösung (zum Beispiel Eheurkunde). Diese Urkunden erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem Sie Ihre Ehe geschlossen haben.

- Gegebenenfalls wird auch das rechtskräftige Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde benötigt, sofern die Auflösung der Ehe nicht aus den vorgenannten Urkunden zu ersehen ist.

- Ist die letzte Ehe im Ausland geschlossen worden, benötigen Sie eine mehrsprachige, internationale Eheurkunde* und im Fall einer Ehescheidung im Ausland, auch das Scheidungsurteil mit Übersetzung, ggf. mit Anerkennungsbeschluss der Landesjustizverwaltung.

* oder eine ausländische Eheurkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache

Vaterschaftsanerkennung

Sollen bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Angaben des Vaters sofort bei der Anmeldung in der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt werden, ist die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung durch den Vater notwendig. Diese kann vor Geburt des Kindes bereits beim Referat Kinder, Jugend und Familien abgegeben werden und ist bei Anmeldung des Kindes eventuell mit einer gleichzeitig abgegebenen Sorgeerklärung vorzulegen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der Vater wird dann nachgetragen. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch direkt bei der Anmeldung des Kindes abgegeben werden. In diesem Fall müssen Sie als Eltern telefonisch einen Termin vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

- Je nach Nationalität müssen Sie als Eltern gegebenenfalls weitere Unterlagen als die hier genannten zur Anmeldung mitbringen. Wenden Sie sich dafür bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes.
- Fremdsprachige Personenstandsurkunden werden jeweils in der Originalausfertigung mit deutscher Übersetzung oder gegebenenfalls als mehrsprachige, internationale Ausfertigung benötigt.
- Bei Angelegenheiten rund um das Thema Vaterschaftsanerkennung nehmen Sie bitte mit dem Standesamt oder dem Referat Kinder, Jugend und Familien Kontakt auf und vereinbaren telefonisch einen Termin.

Minderjährige Mütter und Amtsvormundschaft

Auch wenn Sie minderjährig sind, können Sie Ihr Kind anmelden. Von Amts wegen wird dann eine Amtsvormundschaft eingerichtet, die vom Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen geführt wird. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung oder Sorgerechtserklärung kann unter gewissen Umständen erfolgen – jedoch nur mit Zustimmung des Referates Kinder, Jugend und Familien.

Ziel der Amtsvormundschaft ist die Feststellung der Vaterschaft, die Regulierung der Unterhaltsansprüche und die gesetzliche Vertretung. Die Amtsvormundschaft endet automatisch mit Ihrer Volljährigkeit. Wenn Sie als volljährige Mutter dennoch Hilfe bei Unterhaltsansprüchen erhalten möchten, können Sie eine sogenannte „Beistandschaft“ beantragen.

Die Namensgebung

Für verheiratete Eltern gilt:

Mit Ihrer Unterschrift unter der verbindlichen Erklärung zur Namensführung bestätigen Sie den oder die Vornamen Ihres Kindes. Als Nachname bekommt Ihr Kind automatisch Ihren Ehenamen, also jenen Nachnamen, den Sie bei Ihrer Eheschließung gewählt haben. Wenn Sie als Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, bestimmen Sie diesen bei der Anmeldung Ihres ersten Kindes. Dieser Familiennamen gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie als Mutter zwar verheiratet sind, Ihr Ehemann jedoch nicht der Vater des Kindes ist, aber zunächst als gesetzlich vermuteter Vater eingetragen werden muss.

Wenn Sie als Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, da sie das alleinige Sorgerecht hat. Sie kann aber auch dem Kind den Namen des Vaters mit seiner Einwilligung erteilen. Dafür ist eine gemeinsame Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin. Bitte beachten Sie dabei aber, dass die Namenserteilung unwiderruflich ist. Haben Sie vor der Geburt eine gemeinsame Sorge vereinbart, bestimmen Sie – wie Eheleute mit getrennter Namensführung – ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter oder einen Doppelnamen erhalten soll.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes gerne weiter.

Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Geburtsurkunde beträgt 14 Euro. Sofern weitere Ausfertigungen der Urkunde im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden können, beträgt die Gebühr für jede weitere Ausfertigung dieser Urkunde 7 Euro. Sollten Sie eine internationale (mehrsprachige) Urkunde und eine deutsche Urkunde beantragen, so kostet diese jeweils 14 Euro. Bei der Anmeldung Ihres Kindes erhalten Sie vom

Standesamt Urkunden für die Beantragung des Kindergeldes, des Elterngeldes und zur Vorlage bei der Krankenkasse.

Eine Übersicht über alle Dienstleistungen des Standesamtes (inklusive Gebühren) finden Sie auf der Internetseite www.gelsenkirchen.de

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen
Standesamt

Schloss Horst
Turfstraße 21
45875 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-6166

[www.gelsenkirchen.de/de/
Familie/Auf_dem_Standesamt/](http://www.gelsenkirchen.de/de/Familie/Auf_dem_Standesamt/)



Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung ist leider nicht möglich!

E-Mail:
geburt@gelsenkirchen.de

4 Die finanziellen Unterstützungen

Die Antragstellung für Kindergeld und Kinderzuschlag

Das Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. In Deutschland wohnenden ausländischen Eltern kann Kindergeld gewährt werden, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Freizügigkeitsberechtigte ausländische Eltern (Angehörige von EU/EWR-Staaten) benötigen keinen Aufenthaltstitel, um Kindergeld beantragen bzw. beziehen zu können. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

Das Kindergeld beträgt 255 Euro monatlich pro Kind. Es wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt. Das Kindergeld wird für alle Kinder grundsätzlich bis zur

Volljährigkeit gewährt. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung (zum Beispiel Schule, Studium, Ausbildung) befindet, ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht (Ausbildungswilligkeit) oder bestimmte Freiwilligendienste absolviert.

Kinder ohne Arbeitsplatz, die bei den Behörden als Arbeitsuchende gemeldet sind, können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Kindergeld erhalten.

Den Antrag auf Kindergeld stellen Sie bitte online, dort finden Sie auch weitere Informationen:
www.familienkasse.de

KONTAKT

Postanschrift:
Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse
Nordrhein-Westfalen-Nord
44785 Bochum
Tel.: 0800 4555530 (kostenfrei)

Online-Mitteilung:
Wenn Sie bereits eine Kindergeldnummer haben, können Sie über die Homepage direkt eine Online-Mitteilung schreiben:
www.familienkasse.de

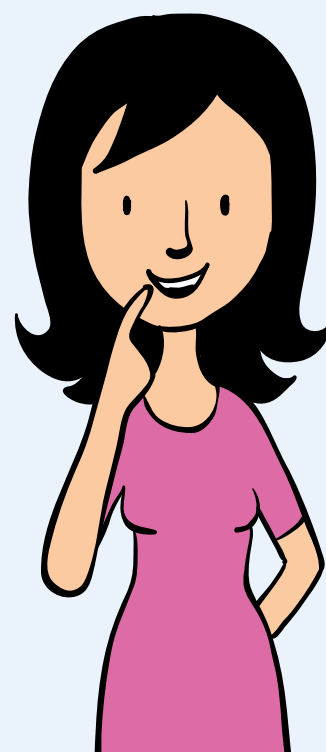
Öffnungszeiten:
Montag – Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag geschlossen



www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder



Anträge & Vordrucke
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder



Der Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu beantragt werden.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und Vermögen die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten haben. Auch das mögliche Vermögen oder Einkommen des Kindes, wie beispielweise BAFöG, Unterhalt oder Ausbildungseinkommen, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet.

KONTAKT

Telefon: 0800 4 555 30
(gebührenfrei)

Online- Mitteilung:
Wenn Sie bereits eine Kindergeldnummer haben, können Sie über die Homepage direkt eine Online-Mitteilung schreiben:
www.familienkasse.de

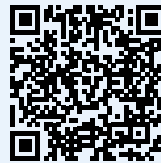
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich höchstens 297 Euro pro Kind. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt.

Wurde Kinderzuschlag bewilligt, müssen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Familie wie beispielsweise eine Geburt, der Auszug eines Familienmitglieds oder eine Änderung des Personenstandes der Familienkasse mitgeteilt werden.

Der Kinderzuschlag berechtigt zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen und ermöglicht die Befreiung von KiTa-Gebühren. Für Familien kann sich somit auch ein vergleichsweise kleiner Anspruch auf Kinderzuschlag lohnen.

Den Antrag auf Kinderzuschlag stellen Sie bitte online, dort finden Sie auch weitere Informationen:

www.kinderzuschlag.de



Stellen Sie Ihre Fragen zum Kinderzuschlag per Video-Chat bequem von zuhause aus.

Einen Termin können Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/videoberatung> buchen.



5 Das Elterngeld und die Elternzeit

Das Elterngeld

Das Elterngeld bekommen grundsätzlich alle Eltern, deren Kinder nach dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Wichtig: Elterngeld wird nach Lebensmonaten des Kindes gezahlt, nicht nach Kalendermonaten!

Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 175.000 Euro besteht hingegen kein Anspruch auf Elterngeld. Grundsätzlich werden monatlich 65 Prozent des Nettoeinkommens als Elterngeld gewährt. Für Elterngeldberechtigte mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen unter 1.200 Euro vor der Geburt, steigt die Ersatzrate von 65 auf 67 Prozent. Alle Eltern bekommen mindestens den Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro. Das Elterngeld wird ab 1. Januar 2011 vollständig auf das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Eine Ausnahme hiervon bilden alle Elterngeldberechtigten, die in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren. Bei ihnen bleibt das durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat anrechnungsfrei. Maximal werden 1.800 Euro Elterngeld gewährt.

Elterngeld Plus

Seit dem 1. Juli 2015 können Eltern zwischen dem bisherigen Elterngeld und dem Elterngeld Plus wählen. Vom Elterngeld Plus profitieren vor allem Mütter und Väter, die Teilzeit arbeiten wollen. Sie dürfen maximal 32 Stunden in der Woche arbeiten und erhalten Elterngeld Plus zusätzlich zum Gehalt. Das Elterngeld Plus beträgt höchstens die Hälfte des bisherigen Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde, wird aber für den doppelten Zeitraum gewährt. Das heißt konkret: Es gibt mindestens 150 Euro (statt 300 Euro), höchstens 900 Euro (statt 1.800 Euro). Mütter oder Väter können dafür den Zeitraum von 12 (bisher) auf 24 (neu) Monate ausdehnen.

Wichtig: Monate mit Mutterschaftsleistungen oder vergleichbaren Leistungen gelten grundsätzlich als Basis Elterngeld.

Partnermonate:

Wenn sich die Eltern die Betreuung teilen, haben Sie Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, die untereinander aufgeteilt werden können.

Wichtig: Jeder muss mindestens 2 Monate Elterngeld bekommen. Elterngeld und Elterngeld Plus lassen sich kombinieren. Es darf grundsätzlich nur 1 Monat Elterngeld Basis parallel genommen werden.

Zusatzmonate für Frühgeburten:

Kommt das Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt, können Eltern länger Elterngeld beziehen. Die mögliche Bezugszeit wird von einem auf bis zu vier Monate Elterngeld Basis (8 Elterngeld Plus Monate) verlängert.

Die Antragsfristen

Elterngeld kann rückwirkend für 3 Lebensmonate gezahlt werden. Demnach sollte der Antrag spätestens im 4. Lebensmonat bei der Elterngeldstelle eingehen, wenn ab Geburt Elterngeld beantragt wird.

Die Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist schriftlich bei der Elterngeldkasse der Stadt Gelsenkirchen zu stellen und vom Antragsteller und ggf. anderen Elternteil eigenhändig zu unterschreiben. Sollten Fragen offen sein, so ist es ratsam vorher die Elterngeldkasse zu kontaktieren.

Ab sofort kann der Antrag auf Elterngeld auch online gestellt werden. Hierbei können alle Unterlagen per Upload dem Antrag beigelegt werden.

Wichtig: Der Onlineantrag muss entweder durch elektronische Unterschrift oder auch durch Nachreichen der Unterschriften im Original über die Unterschriftenseiten bestätigt werden.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen- auch wenn es nicht ihr eigenes ist,
- Adoptiveltern,
- weitere Personen, die das Kind bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern betreuen.

Die Leistungsgewährung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Elterngeld im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist (§6 BEEG). Der Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld erlischt mit Ablauf des

Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfällt (§4 Abs. 4 BEEG).

Das Portal „Elterngeld digital“ bietet die Möglichkeit das Elterngeld mit Hilfe eines digitalen Assistenten zu planen.

Die Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten Eltern die Chance sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber.

Mit der Einführung der flexiblen Elternzeit können beide Elternteile 36 Monate eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Davon können 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Zusätzlich ist die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil einteilbar. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (bei Zeitabschnitten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit) sowie während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein.

- Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 32 Wochenstunden (in Betrieben ab 15 Beschäftigten).
- Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig – ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und §6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- Den Anspruch auf Elternzeit haben auch Großeltern, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht jedoch nicht.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Sollten Sie noch Fragen haben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterngeldkasse gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen
Referat Kinder, Jugend und Familien
Elterngeldkasse
Kurt-Schumacher-Straße 2
45875 Gelsenkirchen

Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Mittwoch 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Nathalie Schäfer
Teamleitung der Elterngeldkasse
Tel.: 0209 169-5664

Katharina Weissenfeld
Tel.: 0209 169-9445

Marcel Cirkel
Tel.: 0209 169-2969

Katja Mrowitzki-Amling
Tel.: 0209 169-9873

E-Mail: elterngeld@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-5684

Internet:
[www.gelsenkirchen.de/de/Familie/Eltern/
Finanzielle_Unterstuetzung_fuer_Familien/](http://www.gelsenkirchen.de/de/Familie/Eltern/Finanzielle_Unterstuetzung_fuer_Familien/)



6 Die Krankenkasse und andere Versicherungen

Zur Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse wird Ihnen vom Standesamt eine entsprechende Bescheinigung überreicht. Diese müssen Sie Ihrer Krankenkasse vorlegen und einen Familienfragebogen unterschreiben, so dass Ihr Kind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mitversichert wird.

Bei bereits bestehenden Familienversicherungen miteinander verheirateter Eltern wird Ihr Kind in der

Regel in die bestehende Familienversicherung kostenlos aufgenommen. Bei Eltern, die noch selbst über ihre eigenen Eltern versichert sind, wird das Kind bei den Eltern der Kindesmutter oder des Kindesvaters kostenlos mitversichert.

Diese Regelungen gelten für alle gesetzlichen Krankenversicherungen, unabhängig von der jeweiligen Institution.

7 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

Der Unterhaltsvorschuss

Was bedeutet Unterhaltsvorschuss?

Dem Kind eines alleinerziehenden Elternteils stehen – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsvorschussleistungen zu, wenn der andere Elternteil keine Unterhaltszahlungen leistet oder diese unter dem festgesetzten Regelbedarf liegen.

Der Unterhaltsvorschuss wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gelsenkirchen zu stellen und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse abzugeben, damit bei Bedarf die noch offenen Fragen in einem persönlichen Gespräch geklärt werden können.



Leistungsgewährung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden die zustehenden Leistungen monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG erlischt mit Ablauf des Tages, an dem ein Anspruch ausschließender Grund eintritt, zum Beispiel:

- Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes wenn die zusätzlichen Voraussetzungen für Kinder ab dem 12. Lebensjahr nicht erfüllt sind;
- Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes;
- Heirat des alleinerziehenden Elternteils;
- Zusammenziehen der alleinerziehenden Mutter mit dem Vater des Kindes;
- monatliche Unterhaltszahlungen an den/die Anspruchsberechtigte/n in mindestens der Leistungshöhe der Unterhaltsvorschusskasse

Der/die Leistungsempfänger/in hat die für die UVG-Leistungen maßgeblichen Veränderungen der Unterhaltsvorschusskasse bekannt zu geben. Die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils beginnt mit der Antragstellung und erlischt mit der Einstellung der Leistungen nach dem UVG.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Unterhaltsvorschussleistungen haben, wie beispielsweise:

- Wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- In welcher Höhe steht meinem Kind Unterhaltsvorschuss zu?
- Wer kann wo Unterhaltsvorschuss beantragen?

- Wie lange wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- Wo befindet sich die Unterhaltsvorschusskasse und wer ist mein/e Ansprechpartner/in?
stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen
Referat Kinder, Jugend und Familien
Unterhaltsvorschusskasse
Kurt-Schumacher-Straße 2
45875 Gelsenkirchen

Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sandra Schultheiß
Abteilungsleitung
Beistandschaften/
Amtsvormundschaften und
Unterhaltsvorschusskasse
Tel.: 0209 169-9401
Fax: 0209 169-9471

Laura Lena Tunjic
Teamleitung der
Unterhaltsvorschusskasse
Tel.: 0209 169-9460
Fax: 0209 169-9471

Der Unterhalt

Unterhaltsfragen

Fragen des Unterhalts stellen für Alleinerziehende häufig ein besonders kritisches Thema dar. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich sehr umfangreich und kompliziert. Das Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen unterstützt Alleinerziehende bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. In entsprechenden Fällen können die Sorgeberechtigten eine „Beistandschaft“ einrichten lassen. Diese steht dem alleinerziehenden Elternteil bei, wenn es darum geht, Unterhalt einzuziehen, der den Kindern zusteht.

Über die Höhe der zu leistenden Zahlungen gibt die „Düsseldorfer Tabelle“ Auskunft:
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Die Rechtsprechung ist zusammengestellt in den „Hammer Leitlinien“.
www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/

Bei entsprechenden Voraussetzungen zahlt die Unterhaltsvorschusskasse, um keine Härten entstehen zu lassen, Unterhaltsvorschussleistungen.

Die Beistandschaft

Die Beistandschaft – Was bedeutet Sie?

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot der Stadt Gelsenkirchen und hat zwei Aufgaben:

- die Vaterschaft festzustellen,
- die jeweiligen Unterhaltsansprüche zu ermitteln und geltend zu machen.

Eine Beistandschaft kann der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht (bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt) mit schriftlichem Antrag beim Referat Kinder, Jugend und Familien einrichten lassen. Sie endet, wenn der antragstellende Elternteil dies schriftlich verlangt. Auskunft über eine Beistandschaft geben – neben den jeweiligen Beiständen – die unter Kontakt genannten Personen.

Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter muss beurkundet werden. Dies kann unter anderem beim Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen erfolgen.

Wie mache ich meine Unterhaltsansprüche geltend? Die Beurkundung und Heranziehung

Eine Unterhaltsverpflichtung kann vom Referat Kinder, Jugend und Familien beurkundet werden. Um Unterhalts-

ansprüche geltend zu machen, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Ist der Unterhalt strittig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Auskunft über die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung, zu Fragen der Unterhaltssicherung sowie zu ihrer Beurkundung und der Heranziehung von Unterhaltsansprüchen, geben die unter Kontakt genannten Personen.

Die Sorgeerklärung

Auskunft aus Sorgeregister und Sorgeerklärungen

Die Pflicht und das Recht der elterlichen Sorge für das Kind haben verheiratete Eltern gemeinsam. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat kraft Gesetzes die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht. Sie kann dieses durch eine Auskunft aus dem Sorgeregister nachweisen. Hierin wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen der Kindeseltern vorliegen. Die Auskunft aus dem Sorgeregister kann beim Referat Kinder, Jugend und

Familien der Stadt Gelsenkirchen angefordert werden. Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch eine übereinstimmende Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind übernehmen. Diese Erklärung kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien (Beistandschaft) oder vor einem Notar beurkundet werden. Auskunft über Sorgeerklärungen und Negativbescheinigungen geben die unter Kontakt genannten Personen.

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen
Referat Kinder, Jugend und Familien
Kurt-Schumacher-Straße 2
45875 Gelsenkirchen

Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Abteilung Beistandschaften/
Amtsvormundschaften und
Unterhaltsvorschusskasse

Sandra Schultheiß
Abteilungsleitung
Tel.: 0209 169-9401

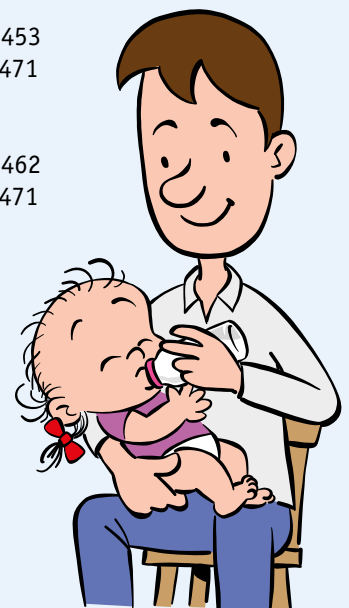
Vaterschaftsfeststellung/
Vaterschaftsanerkennung

Martin Surenbrock,
Teamleitung
Tel.: 0209 169-9453
Fax: 0209 169-9471

Sorgeerklärungen/
Auskünfte aus dem Sorgeregister

Martin Surenbrock,
Teamleitung
Tel.: 0209 169-9453
Fax: 0209 169-9471

Angelika Kather
Tel.: 0209 169-9462
Fax: 0209 169-9471



GEfördert! Damit Ihr Kind weiterkommt!

Die Gelsenkirchener Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Einen Anspruch haben alle, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

■ Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung oder Schule

Die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung können vollständig übernommen werden.

■ Schulbedarf

Das Schulbedarfspaket unterstützt mit einer jährlichen Pauschale dabei, Schulmaterialien für Ihr Kind anzuschaffen. Ein Teil des Geldes wird im August ausbezahlt, der andere Teil im Februar.

Empfänger von Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten das persönliche Schulbedarfspaket vom Jobcenter oder Sozialamt.

■ Lernförderung (Nachhilfe)

Verfehlt Ihr Kind das Klassenziel oder bleibt es vielleicht sogar sitzen? Dann können Sie eine durch die Schule organisierte Lernförderung in Anspruch nehmen. Die Kosten für eine notwendige Nachhilfe

werden dann übernommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihre Schule. Diese hält entsprechende Vordrucke bereit und entscheidet auch über den konkreten Förderbedarf.

■ Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können auch diese Kosten übernommen werden.

■ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit 15 Euro im Monat unterstützt werden. Diese Gutscheine können für monatliche Mitgliedsbeiträge in (Sport-)Vereinen, für Musikunterricht oder angespart für gemeinschaftliche Freizeitangebote genutzt werden, sofern die Anbieter und deren Angebote von uns anerkannt sind.

■ Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden in der Regel durch den Schulträger erstattet, wo die Übernahme der Kosten vorrangig zu beantragen ist. Der verbleibende Eigenanteil kann ebenfalls beim Team Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Alle Anträge gibt es in der Schule oder in der Kita, im IAG, in unseren Kundenbüros und auch im Internet unter: www.gelsenkirchen.de/bildungspaket

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen
Referat Kinder, Jugend und Familien
Kundenbüro
Bildung und Teilhabe

Kurt-Schumacher-Straße 4
Raum 223
45875 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-3700
Fax: 0209 169-3870

Öffnungszeiten:
Montag, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch Geschlossen

E-Mail:
bildungspaket@gelsenkirchen.de

Internet:
www.gelsenkirchen.de/de/Bildung/Projekte_und_Foerderungen/Bildungs-_und_Teilhabepaket/index.aspx



Das Mehrlingsgeld

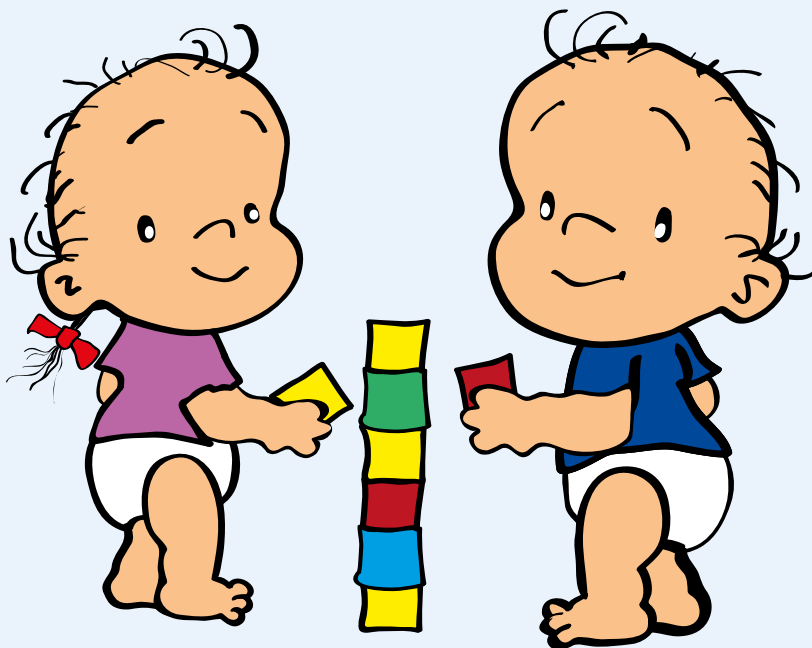
Eltern von Drillingen oder mehr gleichgeborenen Kindern wird eine einmalige Hilfe in Höhe von 1.000 Euro pro Kind gewährt. Zudem übernimmt der Ministerpräsident von NRW die Ehrenpatenschaft der Mehrlingskinder.

Dabei müssen folgende Punkte zutreffen:

- Drillinge oder mehr gleichgeborene Kinder,
- die Familie hat ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Geburt in NRW,
- die Kinder sind ab dem 01. Januar 2019 geboren.

Die Gewährung der Hilfe läuft wie folgt ab:

Das zuständige Meldeamt meldet die Mehrlingsgeburt bei der Staatskanzlei. Nach Information über Mehrlingsgeburten meldet sich die Staatskanzlei direkt bei den Eltern. Die Eltern werden über die Elternpatenschaft des Ministerpräsidenten, sowie das damit verbundene Begrüßungsgeld aufgeklärt. Somit ist ein gesonderter Antrag durch die Eltern nicht notwendig.



8 Steuerrechtliche Hinweise

Identifikationsnummer des Kindes

Nach Anzeige der Geburt Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt erfolgt eine automatische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZST). Das BZST sendet daraufhin kurzfristig – spätestens sechs Wochen nach der Anzeige beim Standesamt – die Mitteilung über die Identifikationsnummer per Briefpost an die Adresse des Kindes. Insoweit müssen Sie nicht selber tätig werden. Sollte die Mitteilung über die Identifikationsnummer nicht mehr auffindbar sein, kann die Identifikationsnummer durch das BZST erneut zugesandt werden. Nutzen Sie hierfür das entsprechende Eingabeformular auf den Internetseiten des BZST unter www.bzst.de.

Kindergeld

Den Antrag zur Auszahlung des Kindergeldes richten Sie an die zuständige Familienkasse bzw. an die für Sie für die Auszahlung des Kindergeldes zuständige Stelle oder Behörde.

Der Erstantrag muss die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes beinhalten. Warten Sie daher möglichst mit der Antragstellung bis zum Erhalt der Mitteilung über die Identifikationsnummer durch das BZST (s. o.).

Berücksichtigung des Kindes im Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM – „Elektronisches Lohnsteuer-AbzugsMerkmal“)

Mit Anzeige der Geburt Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt erfolgt eine automatische Meldung an das BZST. Dies führt zu einer automatischen Berücksichtigung des Kindes bei den ELStAM der Eltern je nach gewählter Steuerklasse. Der Arbeitgeber ruft diese Daten für den korrekten Lohnsteuerabzug ab. Von diesen ELStAM abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale und die Berücksichtigung von Freibeträgen können beim Finanzamt beantragt werden. Der Arbeitgeber erhält die Änderungen der ELStAM nach Ablauf des Antragsmonats automatisch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung des Kindes in der Einkommensteuererklärung

Für die Berücksichtigung Ihres Kindes in der Jahressteuererklärung ist die „Anlage Kind“ mit abzugeben bzw. sind bei der elektronischen Steuererklärung in diesem Bereich entsprechende Angaben zu tätigen.

Sie haben Fragen zur steuerlichen Berücksichtigung Ihres Kindes/Ihrer Kinder? Nehmen Sie gerne telefonisch oder über das Kontaktformular auf unserer Website Kontakt mit uns auf.

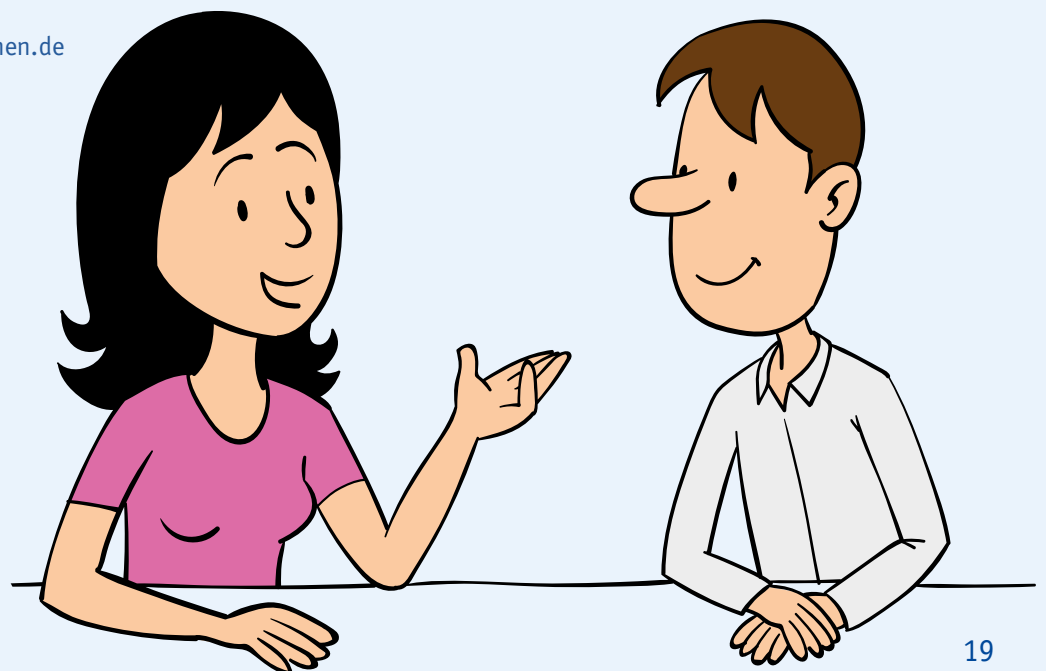
KONTAKT

Finanzamt Gelsenkirchen
Ludwig-Erhard-Straße 7
45891 Gelsenkirchen
Tel.: 0211 1655-1655

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch 8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Telefonische Servicezeiten:
Montag – Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 16.00 Uhr

Internet:
www.finanzamt-gelsenkirchen.de



9 Mutterschutz

Der Mutterschutz

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz sowie einen speziellen Kündigungsschutz von vier Monaten nach der Entbindung.

Die Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung ermöglichen es Ihnen, sich völlig unbelastet von einer beruflichen Arbeitsleistung auf Ihr Kind einzustellen und sich zu erholen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Während dieser Zeit erhalten Sie Mutterschaftsgeld. Anschließend können Sie oder der Vater des Kindes Elternzeit und das Elterngeld in Anspruch nehmen.

Wer hat Anspruch auf Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also für:

- Vollzeitbeschäftigte,
- Teilzeitbeschäftigte,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Praktikanten nach §26 Berufsbildungsgesetz,
- Frauen mit einer Behinderung, die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen beschäftigt sind,

- Befristet Beschäftigte,
 - Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten, Heimarbeiterinnen,
 - Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst,
 - Auszubildende.
- Für Beamtinnen, Studentinnen und Schülerinnen gelten besondere Regelungen.

Der Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Sie selbst haben jedoch das Recht, während der Schwangerschaft und der acht- bzw. zwölfwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung zum Ende der jeweiligen Schutzfrist zu kündigen. Eine Frist müssen Sie dabei nicht einhalten. Den Kündigungsschutz genießen Sie weiter, wenn Sie nach der Schutzfrist in Elternzeit gehen. Sie haben zwei Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis zu kündigen: Mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit oder aber zu einem anderen Zeitpunkt während sowie nach Beendigung der Elternzeit, wobei Sie gesetzliche und vertragliche Kündigungsfristen einhalten müssen.

10 Informationen für schulpflichtige Mütter

Die Schulpflichtbefreiung

Die Schulpflicht ruht vor und nach der Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz, also in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Das Bestehen der Schwangerschaft muss durch eine ärztliche Bescheinigung und die Geburt durch eine Geburtsurkunde bei der Schulleitung angezeigt werden. Wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Betreuung des Neugeborenen gefährdet ist, ruht die Schulpflicht ebenfalls. Dies ist der Fall, wenn die Schülerin als einzige Betreuungsperson für das Neugeborene zur Verfügung steht. Das heißt, wenn zum Beispiel der andere Elternteil, Großeltern, nahe Familienangehörige oder auch

eine öffentliche oder private Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort) die Betreuung nicht übernehmen können. Eine Beurlaubung entsprechend der Elternzeit ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag bei der Schulleitung gestellt wird. Diese kann eine Beurlaubung bis zur Dauer eines Schuljahres gewähren. Längerfristige Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die die Schulleitung gegebenenfalls dort einholen müsste. Ein Antrag der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten direkt bei der Schulaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Diese Angaben basieren auf § 40 und § 43 des Schulgesetzes NRW.

11 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Insgesamt 136 Tageseinrichtungen halten in Gelsenkirchen ca. 10.000 Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung bereit. Für Schulkinder bieten die offenen Ganztagschulen Betreuungsplätze an. Die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) ist öffentlicher Träger von 78 städtischen Tageseinrichtungen. Weitere insgesamt 58 Tageseinrichtungen befinden sich in der Trägerschaft der evangelischen und katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt, des DRK oder von Elterninitiativen. Außerdem gibt es einen Waldorfkindergarten sowie einige private Einrichtungen.

Grundlage für die Arbeit der Tageseinrichtungen ist das Kinderbildungsgesetz – KiBiz. Kindertageseinrichtungen haben demnach einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, gehört zu ihren Kernaufgaben. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden und stehen allen Kindern, unabhängig von Kultur und Religion, offen. Sie arbeiten auf der Grundlage des „Trägerkonzeptes der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ und beziehen sich auf die Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Trägerkonzept ist in den Downloads im Internet unter www.gekita.de verfügbar. Vor diesem Hintergrund hat jede Einrichtung eine individuell auf sie zugeschnittene Konzeption entwickelt, die vor Ort ebenfalls eingesehen werden kann.

Seit Oktober 2020 hat die Stadt Gelsenkirchen das Online-Anmeldesystem „Kitaportal“ installiert. Es bietet Ihnen eine Übersicht zu allen Betreuungsangeboten in der Stadt Gelsenkirchen. Das Kitaportal ermöglicht Ihnen eine einfache Suche nach einem für Sie passenden Betreuungsplatz und erleichtert Ihnen die Anmeldung. Sie können sich bequem von zu Hause aus über die verschiedenen Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen) informieren und Ihr Kind für eine oder mehrere Ihrer Wunscheinrichtungen anmelden.

KONTAKT

Die Gelsenkirchener Kindertageseinrichtungen

KITA-Servicestelle
Tel.: 0209 169-9222
E-Mail: kita-servicestelle@gelsenkirchen.de

www.gekita.de



kitaportal.gelsenkirchen.de



So funktioniert das Kitaportal:

Sie rufen das Kitaportal über den Link kitaportal.gelsenkirchen.de auf. Für eine Anmeldung Ihres Kindes registrieren Sie sich im Kitaportal. Sie erhalten dadurch ein persönliches Benutzerkonto. Dies ist sowohl über Smartphone, Tablet als auch den PC möglich. Im Kitaportal sind alle Kindertageseinrichtungen aller Träger in Gelsenkirchen sowie die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagespflege hinterlegt. In der Suchmaske des Kitaportals können Sie Ihre Wünsche bzw. Suchparameter eingeben (z. B. Betreuungsbeginn, Betreuungsart oder Wohnortnähe) und das Programm zeigt Ihnen daraufhin die in Frage kommenden Tageseinrichtungen für Kinder, Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen an. Mit einem Klick auf das Profil erhalten Sie nähere Informationen über die jeweilige Einrichtung. Über die Schaltfläche „Einrichtung auswählen“ können Sie Ihr Kind für eine Einrichtung anmelden. Dabei haben Sie die Möglichkeit, Ihre ausgewählten Einrichtungen zu priorisieren und Gründe für die Auswahl der Einrichtung zu benennen (z. B. Wohnortnähe, Nähe zum Arbeitsplatz, Geschwisterkind in der Einrichtung, Öffnungszeiten). Sobald ein freier Platz in einer der von Ihnen gewählten Tageseinrichtung für Kinder, Großtagespflegestelle oder Kindertagespflegeperson für Sie zur Verfügung steht, erhalten Sie eine entsprechende Nachricht in Ihrem Benutzerkonto. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse, die Sie darüber informiert, dass Sie im Kitaportal eine neue Nachricht erhalten haben. Im Falle einer Platzzusage haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, den Platz im Kitaportal zu bestätigen. Bitte beachten Sie, dass der Start des Betreuungsjahres immer der 1. August eines Jahres ist. Aufnahmen zu anderen Terminen sind zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, lassen sich jedoch in der Regel nur deutlich schwieriger realisieren. Für alle Fragen zur Anmeldung steht Ihnen die Kita-Servicestelle gerne zur Verfügung.

Kindertagespflege – flexible und persönliche Betreuung für Kinder ab dem 3. Monat

Beruf und Familie vereinbaren – aber wie?

Eltern stehen oft vor der Frage: Wem vertrauen wir unser Kind an? Wer betreut zuverlässig, flexibel und mit Herz – und fördert gleichzeitig die Entwicklung unseres Kindes? Eine Antwort darauf bietet die Kindertagespflege: Sie verbindet Erziehung, Bildung und Betreuung in einem familiären Umfeld. Kinder finden hier Geborgenheit, individuelle Förderung und enge Bindung.

Was macht Kindertagespflege besonders?

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und speziell qualifiziert. Sie begleiten Kinder individuell in ihrer Entwicklung – auf sozialer, emotionaler, sprachlicher, motorischer und kognitiver Ebene.

Eltern können zwischen zwei Betreuungsformen wählen:

1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson:
Hier werden bis zu fünf Kinder in einem familiären Rahmen betreut.
2. Großtagespflege in angemieteten Räumen:
Zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreuen hier gemeinsam bis zu neun Kinder.

So finden Familien genau die Betreuung, die zu ihren Bedürfnissen passt.

KONTAKT

**GeKita – Gelsenkirchener
Kindertagesbetreuung
Kindertagespflege
Pädagogische Dienste und
Koordination Kindertagespflege**
Wildenbruchplatz 7
45888 Gelsenkirchen

E-Mail:
kindertagespflege@gekita.de

Frau Gerstmeier
Tel.: 0209 169-2184

Qualität durch geprüfte Pflegeurlaubnis

Wer als Kindertagespflegeperson arbeiten möchte, braucht eine offizielle Pflegeurlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn persönliche Eignung, Freude an der Arbeit mit Kindern, Zuverlässigkeit und Kompetenz nachgewiesen werden. Auch die Räumlichkeiten müssen kindgerecht gestaltet sein.

GeKita – Ihr Partner für Qualität und Beratung

GeKita begleitet und unterstützt Kindertagespflegepersonen von Anfang an:

- Qualifizierung durch anerkannte Kurse bei anerkannten Bildungsträgern
- Fachliche Begleitung, Austausch und Fortbildung
- Unterstützung bei Organisation und Rahmenbedingungen

Eltern profitieren von der Beratung und Hilfe bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind. Im Kita-Portal der Stadt Gelsenkirchen finden Sie alle Angebote und können direkt Kontakt aufnehmen.



Die Elternbeiträge für die Betreuung Ihres Kindes

Grundsätzlich werden durch die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) in dem „Team Elternbeiträge“ die Elternbeiträge für das gesamte Stadtgebiet Gelsenkirchen berechnet und festgesetzt. Seit dem 1. August 2008 gelten Beitragssatzung und Beitragstabelle sowohl für Kinder in Tageseinrichtungen als auch für Kinder in der Tagespflege. Die Elternbeiträge sind gestaffelt nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern und abhängig vom Alter des Kindes und der für die Betreuung gebuchten Stundenzahl. Bei einer Betreuung von über 35 Stunden wöchentlich zwischen 12.30 und 14.00 Uhr, ist die Teilnahme an der vom jeweiligen Träger angebotenen Mittagsverpflegung verbindlich und zusätzlich zu dem errechneten Elternbeitrag zu zahlen. Die Vordrucke „Merkblatt zum Elterneinkommen“ und

„Verbindliche Erklärung“ erhalten Sie in den Tageseinrichtungen, unter www.gekita.de/tageseinrichtungen/downloads oder bei GeKita.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat durch Beschluss vom 10. April 2025 entschieden, die Erhebung der Elternbeiträge ab dem 1. August 2025 auszusetzen. Aus diesem Grunde sind für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen, für den Betreuungszeitraum seit August 2025 keine Elternbeiträge mehr zu entrichten.

Die Verpflegungskosten werden aber weiterhin durch die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

KONTAKT

GeKita – Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung Elternbeiträge

Bochumer Straße 12-16
Eingang: Wiehagen 5-9
45879 Gelsenkirchen

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag
8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag
8.30 – 12.30 Uhr

Grundsatzangelegenheiten Elternbeiträge

Lena Siebel, Zimmer 309
Tel.: 0209 169-9306

Elternbeiträge Kitas

Vera Klasmann, Zimmer 302
Tel.: 0209 169-9400

Ingo Scherer, Zimmer 303
Tel.: 0209 169-9422

Verena Packmor, Zimmer 304
Tel.: 0209 169-9375

Pegi Antonijevic, Zimmer 306
Tel.: 0209 169-9417

Jacob Stamm, Zimmer 307
Tel.: 0209 169-9413

Sabine Nienhaus, Zimmer 308
Tel.: 0209 169-9370

Vanessa Büttel, Zimmer 310
Tel.: 0209 169-9313

Marina Maraun, Zimmer 310
Tel.: 0209 169-9442

Christine Küster-Hülsberg, Zimmer 311
Tel.: 0209 169-9492

Daniela Bivic, Zimmer 312
Tel.: 0209 169-3704

Elternbeiträge Kitas und Tagespflege

Evren Aslan, Zimmer 305
Tel.: 0209 169-9448

Elternbeiträge Entgelte Offene Ganztagschulen

Ina Gellings, Zimmer 313
Tel.: 0209 169-9374

Janet Hennig, Zimmer 313
Tel.: 0209 169-3740

Andrea Terjung, Zimmer 314
Tel.: 0209 169-3731

Susanne Liedtke, Zimmer 315
Tel.: 0209 169-9398



Alternative Unterstützungsmöglichkeiten

Babyzeit-Partnerschaft

Wenn das Baby da ist, ist die Freude groß, der Alltag aber oft anders als erwartet. Besonders beim ersten Kind fühlen sich Mütter und Väter häufig unsicher oder auch überfordert. Die Zeit für den Haushalt fehlt, die Nächte sind gefühlt meist viel zu kurz und die Herausforderungen groß. In dieser Situation unterstützen wir Sie kostenlos und unbürokratisch mit dem Projekt „Babyzeit-Partner“, indem Ehrenamtliche zum Beispiel

- mit dem Baby spazieren gehen, damit die Mutter schlafen kann, mit dem Geschwisterkind spielen oder mit ihm zum Spielplatz gehen,
- die Mutter/den Vater mit dem Baby zum Arzt begleiten,
- einfach mal zuhören oder
- das tun, was gerade wichtig ist.

Die Ehrenamtlichen werden von einer Koordinatorin betreut, treffen sich regelmäßig zum Austausch und können kostenlos an Schulungen der AWO-Familienbildung teilnehmen. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt der Ehrenamtsagentur Gelsenkirchen, der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop und des Familienbüros der Stadt Gelsenkirchen.

KONTAKT

AWO-Familienbildung

Martina Leßmann

Tel.: 0209 4094179

E-Mail: martina.lessmann@awo-gelsenkirchen.de

Vermittlung von Leihomas und Leihopas

Wenn Sie Interesse an einer Vermittlung von ehrenamtlichen Leihomas und Leihopas durch den Kinderschutzbund Gelsenkirchen e. V. haben, melden Sie sich bitte bei uns.

KONTAKT

Der Kinderschutzbund Gelsenkirchen e.V.

Hohenstaufenallee 31

45888 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 97259951

www.kinderschutzbund-gelsenkirchen.de



Familienlotsen

Junge Eltern haben es nicht leicht. Die Geburt ihres Kindes krempelt ihren Alltag total um. Wie bringt man die vielfältigen Anforderungen unter einen Hut, zum Beispiel die Versorgung des Babys und eventuell die der älteren Kinder, Partnerschaft, Haushalt, eigene Freiräume?

Der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer bietet Eltern mit neugeborenen Kindern oder Kindern unter 3 Jahren durch ehrenamtliche Familienlotsen eine unbürokratische und individuelle Unterstützung. Familienlotsen sind geschult im Umgang mit Kindern, sie sind erfahrene Frauen und Männer, die Eltern kostenlos unter die Arme greifen und ihnen Zeit zum Durchatmen und Kraft schöpfen bieten.

Familienlotsen helfen zum Beispiel:

- bei der Versorgung des Babys,
- bei der Beschäftigung der Geschwisterkinder,
- bei Arztbesuchen und Ämtergängen,
- bei der Kontaktaufnahme zu Angeboten im Stadtteil,
- weil sie zum Gespräch und Austausch zur Verfügung stehen.

In einem Vorgespräch werden die Wünsche der Familie und die Einsatzmöglichkeiten der Ehrenamtlichen aufeinander abgestimmt. Die Hilfe kann ein Jahr andauern.

KONTAKT

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer in Gelsenkirchen und Buer e. V.

Beatrix Steinrötter

E-Mail: b.steinroetter@skfm-ge.de

Kirchstraße 51

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 9233012



12 Kinderbücher und Elternratgeber

Die Bibliothek für Eltern und Kind

Lesen hängt mit der frühkindlichen Sprachentwicklung zusammen. Daher ist es besonders wichtig, dass Kinder schon lange vor ihrem Schulantritt die Welt der Bücher entdecken – nicht nur, weil dies entscheidenden Einfluss auf ihr späteres Interesse am Lesen hat, sondern auch weil Bücher einfach Spaß machen. In der Kinderbibliothek im Bildungszentrum und in den Stadtteilbibliotheken Buer, Horst und Erle können Kinder oder Eltern für ihre Kinder eine große Auswahl an Bilderbüchern, Vorlesebüchern, Sachbilderbüchern, Spielen, CDs, Filmen, Tonies und vieles mehr ausleihen. Eltern finden zudem eine große Auswahl an Elternliteratur, Ratgebern und Wissenswerten rund um Baby und Kind. Diese können mit dem Bibliotheksausweis des Kindes ebenfalls kostenlos

ausgeliehen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek helfen Ihnen gerne bei der Suche nach geeigneten Bilder- und Vorlesebüchern für Ihr Kind und stehen Ihnen auch bei allen anderen Fragen rund um Bücher, Leseförderung und Vorlesen mit Rat und Tat zur Seite. Für die Erstellung eines Bibliotheksausweises bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis mit. Dieser ist für Kinder bis einschließlich 17 Jahren kostenlos. Alle weiteren Informationen zum umfangreichem Angebot der Stadtbibliothek, zu den Standorten, Öffnungszeiten und Kontaktdaten sowie dem Medienangebot finden Sie auf unserer Homepage unter <https://stadtbibliothek.gelsenkirchen.de>.

STANDORTE UND ÖFFNUNGSZEITEN

Zentralbibliothek im Bildungszentrum

Ebertstraße 19
Auskunft: 169-2819
Verbuchung: 169-2844
Montag – Freitag
11 – 19 Uhr
Samstag
10 – 13 Uhr

Kinderbibliothek/ MedienMobil

Auskunft: 169-2817
Verbuchung: 169-2816
Montag – Freitag
11 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Samstag
10 – 13 Uhr

Stadtteilbibliothek Buer

Im Linden-Karree,
Hochstraße 40 – 44
Zugang über die Luciagasse,
2. OG
Auskunft: 169-4378
Montag, Mittwoch, Freitag
11 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr
Dienstag und Donnerstag
11 – 13 Uhr und 14 – 19 Uhr
Samstag
10 – 13 Uhr

Stadtteilbibliothek Erle

Cranger Straße 323
Auskunft und Verbuchung: 169-6785
Dienstag
11 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Mittwoch und Donnerstag
9 – 14 Uhr
Freitag
11 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr
Montag
geschlossen

Stadtteilbibliothek Horst, Vorbürg Schloss Horst,

Turfstraße 21
Auskunft: 169-6221,
Verbuchung: 169-6126
Montag
11 – 13 Uhr und 14 – 19 Uhr
Mittwoch
9 – 14 Uhr
Donnerstag, Freitag
11 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr
Dienstag
geschlossen

Internet:

www.gelsenkirchen.de/de/bildung/ausserschulische_bildung/stadtbibliothek/



13 Krankenhäuser und Kinderkliniken

Manchmal ist es doch notwendig, ein Krankenhaus aufzusuchen, das auch über eine Kinderstation verfügt. Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick verschaffen, an welche Krankenhäuser Sie sich im

Notfall wenden können. In lebensbedrohlichen Notfallsituationen kontaktieren Sie den Rettungsdienst über die Telefonnummer 112.

KONTAKT

Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen

Adenauerallee 30
45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 3691
Fax: 0209 369300
Kinderstation

Marienhospital Gelsenkirchen GmbH

Virchowstraße 122
45886 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 1720
Fax: 0209 1723199
Kinderstation/Entbindungsstation/
Neugeborenenstation

Der kinderärztliche Notdienst Zentrale Rufnummer

Tel.: 0209 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Kinderarztpraxis gibt es die kinderärztliche Notfallpraxis. Diese können Sie aufsuchen, wenn der Arztbesuch nicht warten kann, bis Ihre Kinderarztpraxis wieder geöffnet ist.

Notfallpraxis

Ambulanzräume der Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen
Adenauerallee 30

Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag
18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag
13.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und feiertags
10.00 – 21.00 Uhr



14 Hebammen

Grundsätzlich hat jede Mutter Anspruch auf eine Hebamme ihrer Wahl für den Zeitraum von drei Monaten nach der Entbindung. Stillende Mütter haben sogar Anrecht auf Hebammenhilfe bis zum Ende der Stillzeit. Die Termine können nach dem individuellen Bedarf vereinbart werden. Die Kosten für die Hebamme werden von den jeweiligen Krankenkassen der Versicherten getragen.

Familienhebammen

Die Familienhebammen und die Kinderkrankenschwester der Stadt Gelsenkirchen begleiten und unterstützen werdende und junge Familien in sozial und gesundheitlich belasteten Lebenssituationen. Der Betreuungszeitrahmen durch die Hebammen ist bis zum 1. Geburtstag, bzw. durch die Kinderkrankenschwester bis zum 3. Geburtstages des Kindes möglich. Familienhebammen arbeiten nicht alleine, sondern sind eingebunden in ein interdisziplinäres Netzwerk der „Frühen Hilfen“. Kontakt aufnehmen kann selbstständig jede Familie, die glaubt, umfangreichere Unterstützung zu benötigen oder Institutionen, die eine Familie vermitteln wollen.

KONTAKT

Arbeiter-Samariter-Bund Bochum e. V.

Hebammenzentrale
Tel.: 0234 9773055
E-Mail: hebammenzentrale@asb-bochum.de

KONTAKT

Stadt Gelsenkirchen Referat Gesundheit

Familienhebammen
Goldbergstraße 12
45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-2642

E-Mail: familienhebammen@gelsenkirchen.de

Internt:
www.gelsenkirchen.de/de/familie/eltern/geburt/familienhebammen.aspx



15 Kinderärztinnen und Kinderärzte

Sicher sind Sie in den ersten Monaten oftmals beunruhigt, wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Kind fühlt sich nicht ganz wohl. Wenn Sie Auffälligkeiten beobachten, das Kind aber nicht akut bedroht ist, sollten Sie Ihren Kinderarzt oder Ihre Kinderärztin aufsuchen. Dort finden auch die regulären Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen statt.

Scheuen Sie sich nicht, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt alle notwendigen Fragen zu stellen, machen Sie sich gegebenenfalls einen Merkzettel, damit Sie keine Frage vergessen. Es ist für Ihr Kind wichtig, dass Sie als Mutter und Vater gut informiert sind. Bevor Sie mit Ihrem Kind

eine Spezialpraxis oder Ambulanz besuchen, sprechen Sie darüber mit Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin. Besonders bei kleinen Kindern sollen keine unnötigen Untersuchungen durchgeführt werden. In den meisten Fällen benötigen Sie auch eine Überweisung von Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt.

Unten finden Sie eine Liste der Gelsenkirchener Kinder- und Jugendmediziner. Über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) können Sie sich wohnortnahe Praxen auch in den Nachbarstädten anzeigen lassen:



www.kvwl.de/arztuche

ADRESSEN DER PRAXEN

- Dr. Magnolia Hamzavi
Ebertstraße 20
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 25085
- Praxis Kunterbunt
Ebertstraße 20
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 1478740
Email: info@praxis-kunterbunt.com
- Dr. Eduardo Nelli
Weberstraße 57
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 23462
- Dr. Katharina Walter
Bahnhofstraße 19
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 70288603
Email: info@kinderundherzaerztin.de
- Dr. Iris Doberstein
Feldmarkstraße 109
45883 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 84736
Email: kinderarztpraxis.doberstein@gmx.de
- Praxis St. Augustinus MVZ GmbH
Virchowstraße 135
45886 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 1726900
Email: info@mvz-kinderarztzentrum-gelsenkirchen.eu
- Praxis St. Augustinus MVZ GmbH
Bochumer Straße 120
45886 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 21604
Email: zweigpraxis-kinderarztzentrum@st-augustinus-mvz.eu
- Joanna Bien Kowoll
Bismarckstraße 265
45889 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 82587
Email: j.bien-kowoll@email.de
- Dr. Katja Kirchmeyer
Ludwig-Erhard-Straße 10
45891 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 777025
Email: k.kirchmeyer@kamp-dsl.de
- Khaldoon Al Harfoosh
Ahornstraße 45
45892 Gelsenkirchen
Tel.: 02029 789962
Email: praxis.alharfoosh@gmail.com
- Kinder- und Jugendarztpraxis am Dom
Dr. Maximilian Eckerland
Russelplatz 2
45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 31548
Email: info@kinderarzt-eckerland.de
- Dr. Klaus Vogtmeier
Dorstener Straße 6
45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 31122
Email: vogtmeier@web.de
- Dr. Daniela Schneider
Lessingstraße 1
45896 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 65550
Email: praxis@kinderarzt-hassel.de
- Dr. Torsten Schraps
Horster Straße 339
45899 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 17744206

16 Wohnungsunternehmen

Durch die Geburt Ihres Kindes benötigen Sie vielleicht mehr Platz in Ihrer Wohnung. Sie haben neben den zahlreichen privaten Wohnungsangeboten (z. B. in Zeitungen)

auch die Möglichkeit, eine passende Wohnung bei einer Wohnungsgesellschaft zu erhalten.

KONTAKT

GGW

Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mbH

Darler Heide 100
45891 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 706-0
Fax: 0209 706-1050
E-Mail: zentrale@g-g-w.de
Internet: www.ggw-gelsenkirchen.de

Die GWG –

Genossenschaftliches Wohnen in Gelsenkirchen und Wattenscheid eG

Grenzstraße 181
45881 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 82190
E-Mail: info@die-gwg.de
Internet: www.die-gwg.de

GfW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH

Grüner Weg 1
45884 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 120040
Fax: 0209 12004-11
E-Mail: service@gfw-ge.de
Internet: www.gfw-ge.de

Genossenschaftlicher Schalker Bauverein von 1898 eG

Marschallstraße 1
45889 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 85181
Fax: 0209 8777-56
E-Mail: info@schalker-bauverein.de
Internet: www.schalker-bauverein.de

Bauverein Gelsenkirchen eG

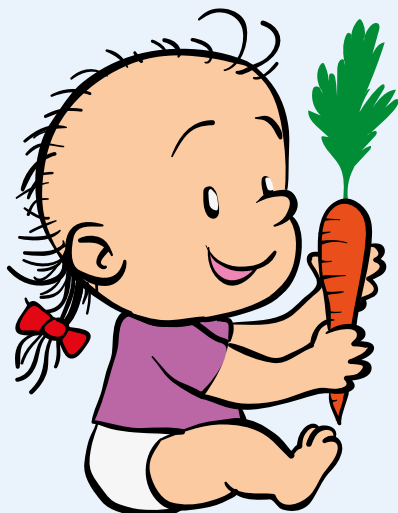
Augustastraße 57
45888 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 82285
Fax: 0209 82040
E-Mail: info@bauverein-gelsenkirchen.de
Internet: www.bauverein-gelsenkirchen.de

Vivawest Wohnen GmbH

Nordsternplatz 1
45899 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 17003-0
E-Mail: emscher.lippe@vivawest.de
Internet: www.vivawest.de

LEG Immobilien AG

Flughafenstraße 99
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 7407400
Zweigstelle Gelsenkirchen:
Im Emscherbruch 87
45892 Gelsenkirchen
E-Mail: service@leg-wohnen.de
Internet: www.leg-wohnen.de



17 Schuldnerberatung

Falls Sie Schulden haben und in dieser Situation überfordert sind, können Sie sich kostenlos beraten lassen. Bei Existenz bedrohenden Umständen bieten die meisten Beratungsstellen unkompliziert ein erstes Beratungsgespräch ohne die üblichen Wartezeiten an. Existenz bedrohende Umstände können sein:

- Mietrückstände,
- Stromnachzahlungen,
- Kontenpfändung,
- Bürgergeld-Bezug bei gleichzeitigen Ratenzahlungsverpflichtungen,
- Drohungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern oder Gerichtsvollzieherinnen,

Wenden Sie sich in diesen Fällen zu den angegebenen Öffnungszeiten oder telefonisch an die Beratungsstellen und schildern Sie Ihre Umstände. Inhaltlich sind die Schuldnerberatungen für folgende Themen zuständig:

- Schuldnerberatung,
- Insolvenzberatung,
- Beratung von Selbständigen (Diakonie und GAFÖG),
- Beratung von ehemals Selbständigen (Diakonie und GAFÖG),
- Informationsveranstaltung zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

KONTAKT

Schuldnerberatung GAFÖG GmbH

Internet: www.gafoeg.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag – Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:
nur nach Vereinbarung

Kurt-Schumacher-Straße 313
45897 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 4203801

E-Mail: schuldnerberatung@gafoeg.de

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Robert-Koch-Str. 4,
45879 Gelsenkirchen

Telefonische Sprechzeiten:

Tel.: 0209 15760306
Montag und Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: gelsenkirchen.sib@verbraucherzentrale.nrw

Internet:
www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen/gelsenkirchen

Öffnungszeiten der Beratungsstelle:
Montag, Mittwoch 09.00 – 13.00 Uhr
und 14.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag, Freitag 09.00 – 15.00 Uhr

Hier werden auch alle weiteren Fragen rund um den Privathaushalt beantwortet.

Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Munckelstraße 32,
45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 1609100

E-Mail: sekretariat@meinediakonie.de

Internet: www.meinediakonie.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 09.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Vorsprachen und Termine
nach telefonischer Vereinbarung.



18 Wichtige Kontakte & Notfallnummern

Im Notfall

Polizei/Notruf

Tel.: 110

Feuerwehr

Tel.: 112

Ärztliche Notfalldienstzentrale

Tel.: 116 117

Giftnotruf,

Uni-Kinderklinik Bonn

Tel.: 0228 19240

Notfallpraxis am Marienhospital

Virchowstraße 135

Tel.: 0209 1486366

QPG-Notfallpraxis am Bergmannsheil Buer

Scherner Weg 4

Tel.: 0209 95717804

Kinder- und Jugendklinik, Notaufnahme

Adenauerallee 30

Tel.: 0209 369244

Marienhospital/Kinderklinik

Virchowstraße 135

Tel.: 0209 1720

Apotheken-Notdienst

Tel.: 0800 0022833

Gesundheit

Hebammenzentrale des ASB Bochum

Wohlfahrtstraße 124

Tel.: 0234 9773055

Städtische Familienhebamme

Goldbergstraße 12

Tel.: 0209 169-2642

Städtischer Kinder- und jugendmedizinischer Dienst

Kurt-Schumacher-Straße 4

Tel.: 0209 169-2235

Kinder- und Jugendklinik, Schreiambulanz

Adenauerallee 30

Tel.: 0209 369227

Heilpädagogische Frühförder- und Beratungsstelle Lebenshilfe e. V.

Paulstraße 6

Tel.: 0209 38906130

Für Frauen

Frauenhaus

Tel.: 0209 201100

Frauzentrum EFA

Robert-Koch-Straße 18

Tel.: 0209 58903725

AWO Frauenberatungsstelle, Gelsenkirchen

Robert-Koch-Straße 18

Tel.: 0209 361636-91

0209 361636-92

Finanzielle Unterstützung

Beistandschaften/ Unterhaltsvorschusskasse

Kurt-Schumacher-Straße 2

Tel.: 0209 169-9453

0209 169-9460

Elterngeld

Kurt-Schumacher-Straße 2

Tel.: 0209 169-5664

Familienkasse, Kindergeld

(Sitz in Bochum)

Universitätsstraße 66

Tel.: 0800 4555530

GEfördert –

Bildung und Teilhabe

Kurt-Schumacher-Straße 4

Tel.: 0209 169-3700

Beratung und Allgemeines

Stadtverwaltung Gelsenkirchen

Goldbergstraße 12

Tel.: 0209 169-0

Allgemeiner Städtischer Sozialdienst

Zeppelinallee 9-13

Tel.: 0209 169-9414

0209 169-2886

Team Familienförderung/ Familienbildung der Stadt Gelsenkirchen

Ebertstraße 20

Tel.: 0209 169-9432

Team Jugendförderung/ Kinderbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen

Kurt-Schumacher-Straße 4

Tel.: 0209 169-9349

Städtische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Hochstraße 40

(Lindenkarree)

Tel.: 0209 169-5400

Rotthausener Straße 48

(Schweizer Dorf)

Tel.: 0209 169-5390

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche des Caritasverbandes

Kirchstraße 51

Tel.: 0209 158060

Ev. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Schwangerschafts- konfliktberatung,

Urbanusstraße 13c

Tel.: 0209 37344

Städtische Kinderspielanlagen

Zeppelinallee 9-13

Tel.: 0209 169-9353

Städtische Tageseinrichtungen für Kinder (GeKita)

Tel.: 0209 169-9222

Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-6680

Schuldnerberatung: GAFÖG gGmbH

Kurt-Schumacher-Straße 313

Tel.: 0209 4203801

Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V.

Munckelstraße 32

Tel.: 0209 1609100

Verbraucherzentrale NRW e. V.

Robert-Koch-Straße 4

Tel.: 0209 15760301

Allgemeines

www.familienportal.de
www.bmfsfj.de
www.mfkjks.nrw.de

Beratung

www.gelsenkirchen.de >Familie >Beratung und Hilfe
www.beratung-caritas.de
www.meinediakonie.de >Beratungsdienste
www.bke.de
www.familienplanung.de
www.fruehehilfen.de
www.familienhandbuch.de

Kinderbetreuung

www.gekita.de
www.kita-zweckverband.de

Finanzielle Unterstützung

www.familienportal.de
www.bmfsfj.de >Themen >Familie >Familienleistungen
www.mfkjks.nrw.de >Familie >Finanzielle Leistungen
www.familienkasse.de
www.gefoerdert-in-gelsenkirchen.de

Familienbildung/ Angebote für Familien

www.gelsenkirchen.de >Familie >Eltern-Kind-Kurse
www.familienbuero-gelsenkirchen.de
www.awo-gelsenkirchen.de
www.kefb.info

Gesundheit

www.bzga.de
www.fruehfoerderstellen.de
www.familienratgeber.de
www.bag-selbsthilfe.de
www.kindergesundheit-info.de
www.kjkge.de
[www.marienhospital.eu/unsere-medizin/kliniken/
kinderheilkunde-paediatric](http://www.marienhospital.eu/unsere-medizin/kliniken/kinderheilkunde-paediatric)
www.kvwl.de/arztsuche
www.hebammenzentrale-bochum.de
www.daj.de
www.pflegewegweiser-nrw.de/junge-pflege-uebersicht

Integration, Zuwanderung, Sprache

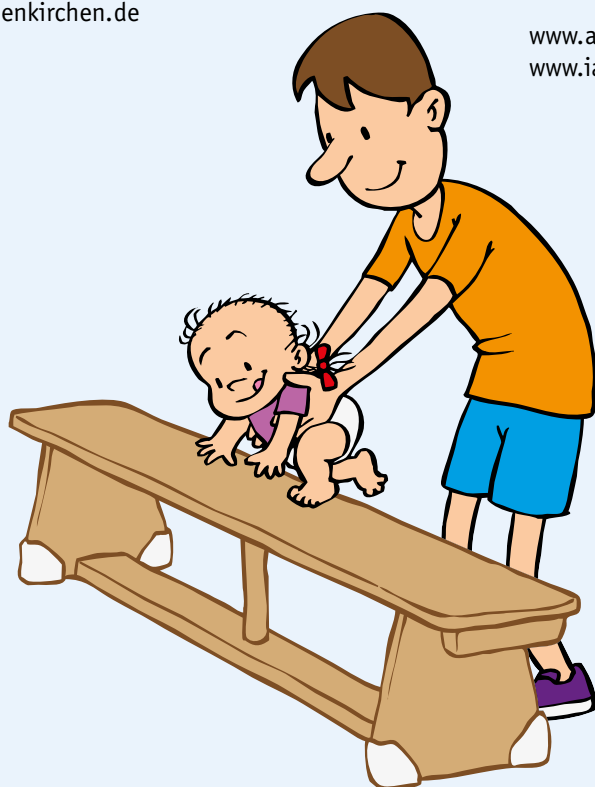
www.awo-gelsenkirchen.de
www.parisozial-emscher-lippe.de
www.vhs-gelsenkirchen.de
[www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Integration/
Kommunales_Integrationszentrum/index.aspx](http://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Integration/Kommunales_Integrationszentrum/index.aspx)

Stadt Gelsenkirchen

www.gelsenkirchen.de

Wiedereinstieg ins Berufsleben/ Arbeit

www.arbeitsagentur.de
www.iag-gelsenkirchen.de





Herausgeber:
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Kinder, Jugend und Familien
Dezember 2025